finden würden. Es ist also die Bemerkung richtig, aber die Besorgniß auch nicht gegründet, als ob das Mandat von 1791 aufgehoben werden soll. Was die zweite Bemerkung betrifft, rücksichtlich der Petitionen der Stadtverordneten, so kann ich freilich darauf, „wie es komme", daß Stadtverordnete und Stadträthe so viele Petitionen einreichen, dem geehrten Redner keine Auskunft geben. Aber allerdings ist es zu bedauern, daß es geschieht, und in dem Umfange, wie es geschehen ist, nicht zu rechtfertigen, weil, wie der Herr Vicepräsident bemerkt hat, in §. 115 der Städteordnung, aber nicht allein in diesem, sondern auch in §. 180, wenn ich nicht irre, über die Verhältnisse des Stadtraths und der Stadtverordneten ausdrücklich die Grenzen bezeichnet sind, innerhalb welcher der Stadtrath und die Stadtverordneten sich halten sollen. Es ist sehr richtig von ihm bemerkt worden, daß hierher nur städtische Angelegenheiten gehören, und daß über diese hinaus der Stadtrath als solcher und die Stadtverordneten als solche nicht berechtigt sind, zu gehen. Wenn aber der geehrte Herr Vicepräsident bemerkte, daß es wünschenswerth sei, daß doch diese Corporationen auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht würden, so kann ich auch hier ihm zur Beruhigung sagen, daß bereits im vorigen Jahre eine sehr ausführliche Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen zur Bescheidung und Verständigung der Stadtverordneten und der Stadträthe von der Regierung ergangen ist, in welcher sie ausdrücklich auf die ganz klaren Bestimmungen der Städteordnung über ihre eigentlichen Befugnisse hingewiesen worden sind, in Bezug auf welche auch ferner die Stadträthe ausdrücklich angewiesen wurden, daß auch sie ihrerseits den Stadtverordneten ein Mehreres, als ihnen in der Städteordnung zugesagt ist, nicht einräumen dürfen, (denn das sind, wenn ich nicht irre, die Worte der Städteordnung). Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Stadträthe verschiedene Beziehungen haben, in denen sie zu betrachten sind, daß namentlich dabei die Rücksicht mit in's Auge gefaßt werden muß, in wie fern sie auch als Organe der Staatsgewalt betrachtet werden können, daß sie aber als Organe der Staatsgewalt ganz besondern Auftrag bekommen, diesen Auftrag zu erfüllen, und an die Regierung Anzeige darüber zu erstatten haben, daß aber von ihnen auch in dieser Eigenschaft keineswegs Petitionen ausgehen können, wie das allerdings leider häufig der Fall gewesen ist. Ich glaube also, daß das Ministerium des Innern bewiesen habe, daß es vollkommen überzeugt sei von der dringenden Nothwendigkeit, daß die Stadträthe und Stadtverordneten, zu ihrem eigenen Besten; muß man hinzufügen, sich in den Grenzen halten, welche die Städteordnung ausdrücklich vorschreibt.

v. Welck: Ich hatte eigentlich um das Wort gebeten, um dem Herrn Vicepräsidenten auf Einiges zu erwidern, was jedoch nunmehr von dem Herrn Staatsminister viel umfassender und gründlicher geschehen ist. Ich habe daher nur wenige Worte zu bemerken. Auch ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß der Antrag auf Erlassung des fraglichen Gesetzes nicht ausschließe, daß die Bestimmungen des Mandats von 1791 auch fernerhin bei Kräften bleiben sollen und müssen. Es wird also von dem Ermessen der Staatsregierung abhängen, in wie weit eine Verschmelzung beider Gesetze stattfinden soll, oder eines neben dem andern fernerhin bestehen kann. Was die Tendenz betrifft, welche den zahlreich eingegangenen Petitionen unterliegt, so will ich mich durchaus darauf nicht einlassen, nur das Eine scheint aus den ausgesprochenen Wünschen hervorzugehen, daß man allgemein für wünschenswerth und nothwendig hält, daß an das Publicum eine Warnung erlassen werde, ehe Seiten der Behörden und nach Befinden der bewaffneten Macht zu dem äußersten Mittel verschritten wird, und in so fern muß auch ich den Petitionen beitreten. Ich glaube, daß ein solches Zeichen unter allen Umständen doch werde gegeben werden können. Es ist allerdings in vielen Fällen gewiß sehr schwierig, den richtigen Augenblick zu bestimmen, wo, im äußersten Falle, von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht werden soll; allein das muß eine Behörde jedenfalls übersehen können, ob überhaupt der Eintritt einer solchen Nothwendigkeit mehr oder weniger wahrscheinlich ist, und steht er nahe bevor, nun dann schadet es nichts, ob dieses Zeichen einige Minuten früher, als nöthig, oder ob es vielleicht ganz vergeblich gegeben wird. Das kann den Nutzen nicht aufwiegen, den eine solche Warnung haben muß. Ich bin also damit ganz einverstanden, daß eine solche Bestimmung in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werde. Was den Antrag des Herrn v. Watzdorf betrifft, so bin ich im Wesentlichen ganz damit einverstanden; allein ich hätte allerdings gewünscht, daß der Antrag jetzt noch nicht gestellt worden wäre; denn wie die Entscheidung über denselben ausfallen mag, so kann dadurch leicht etwas Bindendes für die Staatsregierung hervorgehen. Ich hätte gewünscht, daß ein solcher Antrag erst bei Vorlegung des Gesetzes selbst in Erwägung gezogen worden wäre. Also ich kann mich für die Annahme desselben jetzt noch nicht erklären.

Prinz Johann: Ich wollte über die Sache nicht selbst sprechen, sondern über einige Incidentpunkte. Der erste ist der Antrag des Herrn v. Watzdorf. Es läßt sich allerdings für denselben Manches vom Standpunkte der Politik aus sprechen; es ist wünschenswerth, daß die Communen dabei mit interessirt werden, und in so fern könnte es wünschenswerth sein, daß ihnen die Kosten aufgebürdet werden. Von der andern Seite, vom rechtlichen Standpunkte aus, läßt sich aber nicht verkennen, daß die Mehrzahl der Einwohner einer Commun den Unbetheiligten angehört und so noch schlechter wegkäme, als wenn sämmtliche Staatsbürger sie tragen. Die Idee, welche dem Antrage unterliegt, kann sich auf die Gesammtbürgschaft gründen, wie sie sich in England Platz gemacht hat, so daß eine Commun für alle in ihrer Mitte begangenen Verbrechen zu bürgen hat. Diese Idee ist aber in Deutschland noch nicht vorhanden. Eine andere Idee ist die, daß die Commun die Polizei zu verwalten, und also auch alle Mittel zur Erhaltung der Ruhe herbeizuschaffen hat, und von dieser Seite ließe sich der Antrag rechtfertigen. Die Sache ist wohl zu überlegen und ist schwierig. Es scheint mir, daß, um zu dem Zwecke zu gelangen, verschiedene Wege eingeschlagen werden

SLUB
Wir führen Wissen.